

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Hemer

vom 15.12.1999

(Gebührentarif geändert durch die I. Nachtragssatzung vom 19.12.2001)

(§ 2 geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 15.11.2002)

(Gebührentarif geändert durch die III. Nachtragssatzung vom 17.06.2005 mit Wirkung vom 01.07.2005)

Aufgrund

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023),
2. §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610)

hat der Rat der Stadt Hemer am 14.12.1999 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer beschlossen:

§ 1

Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, die Einräumung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif bildet einen Teil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer

- a) die Durchführung der Bestattung in Auftrag gegeben hat,
- b) eine Leistung in Anspruch nimmt,
- c) gesetzlich für die Bestattung zu sorgen hat,
- d) sich der Stadt Hemer gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer mit dem Gebührentarif vom 05.10.1979 in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 14.12.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 15.12.1999

Der Bürgermeister

gez. Öhmann

Öhmann

III. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer

vom 17.06.2005

Aufgrund

1. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023),
2. §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610)

hat der Rat der Stadt Hemer am 07.06.2005 folgende III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer vom 15.12.1999 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif, der Bestandteil der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer ist, erhält die beiliegende Fassung.

§ 2

Diese III. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17.06.2005

Der Bürgermeister

Michael Esken

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hemer

vom **17.06.2005**

A. Grabstättengebühren

1. Reihengräber

Gebühr für die Überlassung eines **Reihengrabes** für die Dauer der Ruhezeit für

a) Leibesfrüchte (Schwangerschaftsabbruch), Tot- und Fehlgeburten	250,00 €
b) Verstorbene bis zu 5 Jahren/Geschwister bis zu 5 Jahren	410,00 €
c) Verstorbene über 5 Jahre, ggf. einschl. Leibesfrucht, ggf. einschl. Tot- oder Fehlgeburt, ggf. einschl. Kind unter einem Jahr	790,00 €
d) Urnenreihengrab	300,00 €

Gebühr für die Überlassung eines **anonymen Reihengrabes** ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes für

a) Leibesfrüchte (Schwangerschaftsabbruch), Tot- und Fehlgeburten	320,00 €
b) Verstorbene bis zu 5 Jahren/Geschwister bis zu 5 Jahren	850,00 €
c) Verstorbene über 5 Jahre, ggf. einschl. Leibesfrucht, ggf. einschl. Tot- oder Fehlgeburt, ggf. einschl. Kind unter einem Jahr	1.800,00 €

Gebühr für die Überlassung eines **Rasenreihengrabes** ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes für

a) Verstorbene bis zu 5 Jahren/Geschwister bis zu 5 Jahren	1.150,00 €
b) Verstorbene über 5 Jahre, ggf. einschl. Leibesfrucht, ggf. einschl. Tot- oder Fehlgeburt, ggf. einschl. Kind unter einem Jahr	2.100,00 €

2. Wahlgrabstätten

Gebühr für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer **Wahlgrabstätte** je Grabstelle

a) Wahlgrabstätte	1.000,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte	600,00 €

3. Urnengemeinschaftsgrabstätten

Gebühr für die Überlassung eines **Urnengrabes** ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes

a) in anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätten	280,00 €
b) in sonstigen Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit Stele)	700,00 €

4. Wiedererwerb von Nutzungsrechten

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte nach der jeweils gültigen Friedhofssatzung wiedererworben werden. Es sind die unter A. 2. für den erstmaligen Erwerb festgesetzten Beträge zu entrichten.

Wird das Nutzungsrecht nur bis Ablauf der Ruhezeit wiedererworben, ist ein entsprechender Teilbetrag der für die Wahlgrabstätte gültigen Nutzungsgebühr zu zahlen (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung).

5. Verzicht auf Nutzungsrechte

Wird innerhalb der Nutzungszeit auf die Grabstätte verzichtet, wird die Gebühr nicht erstattet. Das gleiche gilt für die Einziehung von Grabstätten.

B. Bestattungsgebühren

1. Benutzung Leichenkammer	75,00 €
2. Benutzung Friedhofskapelle	250,00 €
3. Beisetzung (Grabbereitung) in	
Reihengräbern für	
a) Leibesfrüchte, Tot- und Fehlgeburten	200,00 €
b) Verstorbene bis zu 5 Jahren	325,00 €
c) Verstorbene über 5 Jahre	600,00 €
Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern	200,00 €
Wahlgräbern für	
a) Leibesfrüchte, Tot- und Fehlgeburten	200,00 €
b) Verstorbene bis zu 5 Jahren	325,00 €
c) Verstorbene über 5 Jahre	600,00 €
d) eine Urne	200,00 €
Urnengemeinschaftsgrabstätten (anonyme und sonstige)	200,00 €
Bei Bestattungen außerhalb der generellen Bestattungszeiten gem. § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird zu den vorstehenden Gebühren ein Zuschlag von erhoben.	50 %

C. Sonstige Gebühren

1. Grabmale	
Gebühr für die Prüfung und Genehmigung von Grabmalen	40,00 €
2. Vorzeitiger Verzicht	
Bei einem vorzeitigen Verzicht auf die Grabstätte (A. 5.) wird eine Gebühr für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist in Höhe von jährlich pro Grabstelle erhoben.	50,00 €
3. Sonderleistungen	
Für Sonderleistungen, die der Stadt gemäß den §§ 10 Abs. 4, 12, 26 Abs. 2 und 3 und 31 der Friedhofssatzung entstehen, werden die entstehenden Kosten den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.	